

Satzung der TTF „Tischtennisfreunde“ Sterkrade von 1974 e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der am 02.12.1974 zu Oberhausen gegründete TTF Sterkrade hat seinen Sitz in Oberhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tischtennisportes, und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvermeidbar.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder.

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Zur Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters als Einwilligungserklärung erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt der Vorstand.

§ 5 Aktive und passive Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen bei der Generalversammlung und Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller (Aufgaben) Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand zugehen.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche

Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr ?? setzt alljährlich die Generalversammlung fest. Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom (außerordentlichem (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist in gleichen Halbjahresbeiträgen zu entrichten. (Der Vereinsbeitrag) ist halbjährlich oder jährlich zu bezahlen) Erforderlichenfalls kann die Mitgliederzusammenkunft oder die Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehn oder Sachwerte darstellen??.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf ihren Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrages??s erhoben werden.

Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von einem Halbjahresbeitrag kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 8 Strafen

Mitglieder, die gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieds- und Generalversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand auf der Grundlage eines noch zu fertigen Strafkataloges. ???????????????????

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, dass aus dem Kasenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederzusammenkunft (Vierteljahresversammlung)
- c) der Vorstand
- d) Ältestenrat

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 26 BGB).

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederzusammenkunft (Generalversammlung) stattzufinden.

Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss der Mitgliederzusammenkunft (Generalversammlung) zulässig.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

Der Vorstand der ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber alle Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den 1.Vorsitzenden oder ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederzusammenkunft und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung zu sein brauchen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss**
- b) Jugendausschuss**
- c) Materialausschuss**
- d) Ältesten- oder Ehrenrat**
- e) Kassenprüfer.**

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederzusammenkunft festgelegt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor; Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederzusammenkunft.

§ 15 Jugendleitung

Die Jugendleitung hat ihre eigenen, von der Mitgliederschaft genehmigten Satzungen. Für deren Einhaltung (ist der Jugendausschuss verantwortlich) hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 16

Wahlausschuss

Zweijährig wird durch die Mitgliederzusammenkunft im Januar ein eigener Wahlausschuss von drei Personen aus der Mitgliedschaft gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die anstehenden Wahlen vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Generalversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Generalversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Generalversammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zu geben.

§ 17

Ältesten- oder (und) Ehrenrat

Dem Ältesten- oder (und) Ehrenrat obliegt folgende Aufgabe:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß §6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

§ 18

Kassenprüfer

Zweijährlich (Alle zwei Jahre) werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier (Kassenwart) für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem

Laufenden zu halten. In jedem *Geschäftsjahr* muss mindestens eine Revision (Kassenprüfung) stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 *Geschäftsjahr*

Das *Geschäftsjahr* fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 20 *Generalversammlung* (jährliche Mitgliederzusammenkunft)

In jedem *Geschäftsjahr* findet die ordentliche *Generalversammlung* der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung und die vorläufige Tagesordnung müssen drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur *Generalversammlung* sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der *Generalversammlung* sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Neuwahlen des Vorstandes,
- e) Anträge,
- f) Ordnungsgemäße Einladung.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer *Generalversammlung* mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 21

Mitgliederzusammenkunft

Vierteljährlich findet eine Mitgliederzusammenkunft statt, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim oder in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift oder durch sonstige Benachrichtigung aller Mitglieder.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederzusammenkunft führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Abstimmung ist mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienen Mitglieder geheim.

§ 22

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Westdeutsche Tischtennisverband (WTTV) und als solcher dem Deutschen Tischtennisbund (DTTB) als Mitglied an.

Der Austritt aus demselben kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**§ 23
Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

**§ 24
Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen (Be) Entschluß in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation einer vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt Organisation zu.

42 Oberhausen 11,

2. Dezember 1974

Unterschriften